

Satzung

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet **Psychiatrie in Bewegung**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „**e.V.**“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung und des Wohlfahrtswesens insbesondere für Menschen, die psychisch erkrankt sind und deren Bezugspersonen. Durch Aufklärung, Bildung und Lobbyarbeit sollen Menschen im Bereich der Psychiatrie, Gesellschaft und Politik erreicht werden, mit dem Zweck das öffentliche Gesundheitswesen zu fördern und zu verbessern.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht durch die Bündelung von Kräften aus Medizin, Pädagogik, Sozialarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation, Film, Kunst, Musik und Sport. Seminare, Filmvorführungen und Vorträge, sowie Fortbildungen in Einrichtungen und in der Öffentlichkeit werden teilweise entgeltlich durchgeführt. Ebenso können Filme und Tonsendungen hergestellt und für Aus- und Fortbildung eingesetzt werden. Erwirtschaftete Gewinne werden wieder für die Vereinsarbeit eingesetzt. Es wird lediglich eine Kostendeckung angestrebt. Durch Einbindung von Einrichtungen im Gesundheits- und Sozialwesen, Bildungseinrichtungen, Krankenversicherern und der Medien werden die Belange von Menschen, die psychisch erkrankt sind, deren Bezugspersonen und Mitmenschen deutlich gemacht und ihre Interessen besser vertreten.
- (3) Der Verein versteht sich als politisch neutral, ist demokratisch organisiert und nicht an Konfessionen gebunden.
- (4) Der Verein kann Mitglied anderer Vereine werden oder sich an Gesellschaften oder Netzwerken beteiligen, wenn dadurch der eigene Vereinszweck besser verfolgt oder inhaltlich fortgesetzt werden kann.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen

aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichem Weg jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interesse des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 6 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
- (3) Der Verein wird nach außen durch den ersten Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden einzeln vertreten.
- (4) Der Vorstand ist verantwortlich für:

1. Die Führung der laufenden Geschäfte,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
5. die Buchführung,
6. die Erstellung des Jahresberichtes,
7. die Vorbereitung und
8. die Einberufung der Mitgliederversammlung

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - die Wahl des Kassenprüfers,
 - die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassung beizufügen.
- (3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einfacher Schriftform zu beurkunden und von dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden handschriftlich zu unterzeichnen.
- (5) In eiligen Fällen, bei denen nicht mehr zu einer Mitgliederversammlung geladen werden kann, können Beschlüsse im Umlaufverfahren schriftlich oder per Email gefasst werden, wenn alle Mitglieder abstimmen bzw. ihre Enthaltung mitteilen und damit ihre Zustimmung zu dem Verfahren geben. Die Beschlussfassung kann brieflich oder von einer vereinbarten, dem Vorstand bekannten Emailadresse gesendet werden. Eine de-mail ist nicht erforderlich.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht Vorstandsmitglied ist, auf die Dauer von zwei Jahren. Dieser überprüft am Ende jeden Geschäftsjahres die rechnerische

Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der Kassenprüfer erstattet Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (2) Sind trotz ordnungsgemäßer Einladung 2/3 der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht erschienen, so muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung stattfinden, die dann mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden die Auflösung beschließen kann.
- (3) Die Einladung muss bis spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen. Sie muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.

§ 12 Verwendung des Vermögens bei Auflösung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die in der Mitgliederversammlung zur Auflösung mit einfacher Stimmenmehrheit bestimmt wird. Das Vereinsvermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, wie die Förderung der Volksbildung und/oder für die Förderung des Wohlfahrtswesens und/oder für die Förderung des Gesundheitswesens.
- (2) Als Liquidatoren werden der erste und der zweite Vorsitzende bestellt.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. §71 Abs.1 Satz 4 BGB.
(Vertretungsberechtigte nach §7 Abs. 3

Berlin, den 24.09.2015

1. Vorsitzende

2. Vorsitzende